

- 1 -

Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Nörvenich vom 22.07.2013
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.02.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 18.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Art und Umfang der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen der Gemeinde Nörvenich sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dem Gebührentarif dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind bei Reihengräbern die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbern die Nutzungsberechtigten. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Wird die Bestattung durch eine Ordnungsbehörde veranlasst, so sind die Gebühren auch von dieser zu entrichten.

§ 3
Gebührenfälligkeit

Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig. Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5 a) und b) KAG in Verbindung mit §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2 AO sinngemäß.

§ 5
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

-2-

-2-

§ 6
Gebührentarif

1. Gebühr für den Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer **Wahlgrabstätte**
 - a) Einzelwahlgrab mit einer Einzelbelegung (Erdbestattung) und einer Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.950 €
 - b) Doppelwahlgrab mit jeweils einer Einzelbelegung (Erdbestattung) und einer Nutzungsdauer von 30 Jahren 3.900 €
 - c) Rasenwahlgrab mit einer Einzelbelegung (Erdbestattung) und einer Nutzungsdauer von 30 Jahren 4.200 €
 - d) Gebühr für die zusätzliche Bestattung (Feuerbestattung) in einem Wahlgrab (Typ a und b) 700 €
 - e) Urnenwahlgrab mit einer Einzelbelegung und einer Nutzungsdauer von 25 Jahren 1.750€
 - f) Rasenurnenwahlgrab mit einer Einzelbelegung und einer Nutzungsdauer von 25 Jahren 3.000 €
 - g) Urnenwahlgrab in einer Urnenwand, Beisetzung bis zu zwei Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre 3.650 €
 - h) Wird durch unterschiedliche Bestattungszeiträume in einem mehrstelligen Wahlgrab die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte notwendig, so beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr 1/30 der Gebühr nach §6 Punkt 1 a) bzw. b)
 - i) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nacherwerb) an einer der vorgenannten Wahlgrabarten wird für jedes Folgejahr 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren zu §6, Punkt 1. erhoben. Mindestzeitraum für den Nacherwerb sind zwei Jahre.

2. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer **Reihengrabstätte**
 - a) Reihengrabstätte mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 200 €
 - b) Reihengrabstätte mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren für Verstorbene im Alter von mehr als 12 Jahren 690 €
 - c) Urnenreihengrabstätte mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren 675 €
 - d) Anonyme Urnenreihengrabstätte mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren 980 €
 - e) Aschenverstreung 390 €
 - f) Bei der Genehmigung für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nacherwerb) an einer der vorgenannten Reihengrabarten wird für jedes Folgejahr 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren zu §6, Punkt 2. erhoben. Nacherwerb für jeweils ein Jahr.

-3-

-3-

3. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für:
- a) Geistliche, Ordensschwestern, Schenkgeber, etc. entfällt
4. Gebühr für die Grabbereitung
- a) Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 12 Lebensjahr 330 €
- b) Erdbestattung für Verstorbene im Alter von mehr als 12 Jahren 420 €
- c) Urnenbestattungen 200 €
- d) Anonyme Urnenbestattungen 200 €
- e) für Geistliche, Ordensschwestern, Schenkgeber, etc. entfällt
5. Benutzung der Trauerhalle
- a) Für die Unterstellung einer/s Verstorbenen in einer Kühlkammer bis zu fünf Tagen 80 €
- b) Für die Aufbahrung in einer der Trauerhallen 70 €
6. Umbettung von Leichen / Urnen
- a) Umbettung von Leichen und Gebeinen innerhalb der Gemeinde 2.250 €
- b) Umbettung von Urnen innerhalb der Gemeinde 350 €
- c) Ausgrabung von Leichen und Gebeinen zur Überführung in eine andere Gemeinde 1.880 €
- d) Ausgrabung von Urnen zur Überführung in eine andere Gemeinde 180 €
7. Genehmigung für Grabeinfassungen,
Grabmale
- a) Einheitliche Gebühr 50 €
8. Pflegegebühr für eine vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnete Grabstätte je angefangenes
Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist
- a) Einheitliche Gebühr 50 €

-4-

-4-

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 09.02.2015

Gezeichnet
Hans Jürgen Schüller
Bürgermeister